



## Sinn und Zweck der Testamentsvollstreckung

Die Testamentsvollstreckung ist in den verschiedensten Fällen sinnvoll, mitunter sogar notwendig. Zu nennen wären beispielsweise:

- die zur Verwaltung eines größeren Vermögens, wie etwa eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erforderliche **Sachkenntnis** fehlt
- es sind **minderjährige Erben** vorhanden
- Risiko, dass die Erben sich im Erbfall **nicht einigen können** und die vom Erblasser angeordnete Nachlassverteilung nicht reibungslos funktionieren wird
- **Schutz des Nachlasses** gegen den Zugriff durch den **ungeeigneten, den böswilligen oder geschäftsunerfahrenen Erben** selbst
- Einräumung einer **bevorzugten Verwaltungsstellung** für einen von mehreren Miterben (z. B. für den Ehegatten als Miterben)
- **Vereinfachung der Abwicklung** (Erbauseinandersetzung) und Vereinfachung der **Verwaltung** (Verwaltungsvollstreckung) bei einer größeren Anzahl von Miterben oder wenn diese nur schwer zu erreichen sind
- Sicherung der **Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen**
- **Schutz vor dem Vollstreckungszugriff der Eigengläubiger** des Erben (§ 2214 BGB)
- **Sicherung und Aufrechterhaltung des Erblasserwillens** mit Schaffung testamentarischer Bindungen über Jahrzehnte hinaus (Beachte hierbei allerdings die 30-Jahresgrenze des § 2210 Satz 1 BGB)

Die Testamentsvollstreckung erfüllt **friedenssichernde** Funktionen. Der Testamentsvollstrecker übt als "fremdnütziger und unparteiischer Sachverwalter" die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über den Nachlass aus. In das Verhältnis zu **Sinn** und **Zweck** der Anordnung der Testamentsvollstreckung im konkreten Fall sind natürlich immer die dadurch entstehenden **Kosten** zu setzen. Sinnvoll vor diesem Hintergrund erscheint naturgemäß eine Testamentsvollstreckung bei vorhandenem umfangreicheren Vermögen, während bei eher kleinen Vermögen eine genaue Abwägung anhand der dargestellten Kriterien erfolgen sollte. Sollten keine aussergewöhnlichen Bedingungen hinzukommen (z.B. minderjährige oder behinderte Erben), bei denen eine Testamentsvollstreckung unabhängig vom Vermögen sinnvoll ist, sollte ein Mindest(netto)vermögen von 250.000 EUR vorhanden sein.

### Die Kosten der Testamentsvollstreckung

Es gibt keine einheitliche Vergütungsvorschrift. Die Vergütung kann im Vorfeld mit dem Testamentsvollstrecker vereinbart werden (bspw. Abrechnung auf Stundenbasis, fester %-Satz der Erbmasse) und sollte dann zur Absicherung im Testament entsprechend erwähnt werden ("Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich ...; die Vergütung des Testamentsvollstreckers soll 4% des Brutto-Nachlasswertes betragen.").

Wird keine Vergütung im Vorfeld vereinbart, orientieren sich die Nachlassgerichte regelmäßig an der Empfehlung des deutschen Notarvereins, welcher auf Basis der sogenannten "Rheinischen Tabelle" eine Vergütungsstruktur entwickelt hat.

Für eine einfache Testamentsvollstreckung (normale Verhältnisse, glatte Abwicklung) gibt es einen Vergütungsgrundbetrag, der sich bezogen auf den Bruttowert des Nachlasses wie folgt ermittelt:

- bis 250.000,- € 4,0 %,
- bis 500.000,- € 3,0 %,
- bis 2.500.000,- € 2,5 %,
- bis 5.000.000,- € 2,0 %,
- über 5.000.000,- € 1,5 %,
- mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe. Beispiel: Bei einem Nachlass von 260.000,- € beträgt der Grundbetrag nicht 7.800,- € (= 3,0 % aus 260.000,- €), sondern 10.000,- € (= 4 % aus 250.000,- €).

Dieser Grundbetrag kann sich dann noch um verschiedene Zuschläge erhöhen, wenn bspw. eine komplexe Nachlassverwaltung notwendig ist (z.B. bei Auslandsvermögen, Gesellschaftsbeteiligungen, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft, im Bau befindlicher oder anderer Problemimmobilien, hohen oder verstreuten Schulden, Rechtsstreitigkeiten o.ä.). Die Gesamtvergütung soll allerdings nicht das dreifache des Vergütungsgrundbetrages übersteigen.

Die Höhe der Testamentsvollstreckervergütung wird vom Nachlassgericht festgesetzt, so dass eine "Selbstbedienung" des Testamentsvollstreckers ausgeschlossen ist. Auch dies gibt dem Erblasser die Gewissheit, dass bei der Testamentsvollstreckung "alles mit rechten Dingen" zugeht.

### Die Haftung des Testamentvollstreckers

Die grundsätzlich freie Stellung des Testamentsvollstreckers gegenüber den Erben als "Treuhandler und Inhaber eines privaten Amtes" erzeugt aber auch umfassende Pflichten. Es besteht zwischen den Erben oder Vermächtnisnehmer, die der Testamentsvollstreckung unterworfen sind, und dem Testamentsvollstrecker ein gesetzliches Schuldverhältnis, das den Testamentsvollstrecker zu sorgfältiger und gewissenhafter Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben verpflichtet, wofür er letztlich auch gegenüber den am Nachlass Berechtigten haftet. Der Haftungsumfang ist dabei durch das Gesetz nicht begrenzt, was für den Testamentsvollstrecker weitreichende Folgen haben kann. Der Testamentsvollstrecker sollte daher immer über eine ausreichende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung verfügen - fragen Sie ihn danach!

## Wie wird die Testamentvollstreckung angeordnet?

**Die Anordnung erfolgt grundsätzlich durch den Erblasser im Testament oder Erbvertrag.** Wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, sind bei der Anordnung einer Testamentvollstreckung eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu beachten. Dabei kann die folgende kurze **Checkliste** Hilfestellung geben:

1. Ausdrückliche **Anordnung der Testamentvollstreckung**, und zwar des Amtes als solches und zunächst unabhängig von der zur Ausführung berufenen Person ("ich ordne Testamentvollstreckung an").
2. **Ernennung der Person des Testamentvollstreckers**
  - selbst durch den Erblasser; wichtig - Ersatzvollstrecker vorsehen! aufgrund Ermächtigung durch einen Dritten (§ 2198 BGB)
  - auf Ersuchen durch das Nachlassgericht (§ 2200 BGB)
  - Ernennung eines Mitvollstreckers oder Nachfolgers durch den dazu ausdrücklich ermächtigten Testamentvollstrecker (§ 2199 BGB).
3. Festlegung des **Aufgabenkreises** des Testamentvollstreckers
  - Abwicklungsvollstreckung (§§ 2203, 2204 BGB)
  - Dauervollstreckung (§ 2209 Satz 1 2. HS BGB)
  - Verwaltungsvollstreckung (§ 2209 Satz 1 1. HS BGB)
  - Klare Aufgabenzuweisung.
4. **Gegenständlicher (sachlicher) Umfang der Testamentvollstreckung:**  
Gesamte Erbmasse oder nur einzelne Nachlassgegenstände oder nur Erbanteile von bestimmten Miterben.
5. Besondere **Verwaltungsanordnungen** (§ 2216 Abs. 2 Satz 1 BGB), wichtig besonders beim Behinderten-Testament und beim Testament des verschuldeten Erben.
6. **Einschränkung oder Erweiterung der Befugnisse des Testamentvollstreckers** im gesetzlichen Rahmen.
7. Zuweisung von **Sonderfunktionen**: Einsetzung als Schiedsrichter, postmortale Vollmachten.  
Bei einzelkaufmännischem **Unternehmen** oder **Beteiligung an Personengesellschaften** ist für die hier nicht mögliche direkte Testamentvollstreckung eine Ersatzlösung vorzusehen:
  - Vollmachtlösung
  - Treuhandlösung
  - Mitbestimmung nur im Innenverhältnis
  - Umwandlungs- bzw. Umstrukturierungsanordnung.
8. Regelung der Vergütung.

### **MERKE: An der Person hängt (fast) alles!**

Der Erfolg der Testamentvollstreckung hängt ganz entscheidend von der Person des Testamentvollstreckers ab. Dies wird oftmals nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Testamentsvollstrecker sollte idealerweise folgendem **Anforderungsprofil** genügen:

- Volles Vertrauen des Erblassers
- Menschliche Qualifikation, um die zu erwartenden Schwierigkeiten bewältigen zu können (z. B. Standfestigkeit, um die Erblasserwünsche auch gegen den Widerstand der Erben durchzusetzen)
- Ausreichende Kenntnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge; bei besonderen Aufgabenstellungen (etwa Unternehmensbereich) ist hierauf besonderer Wert zu legen
- Ein Alter, dass die Aufgabenerfüllung noch während der voraussichtlichen Dauer der Testamentsvollstreckung erhoffen lässt bzw. eine ebenfalls qualitative Ersatzregelung muss für den Bedarfsfall getroffen sein (der "väterliche Freund" ist aufgrund seines im Ernstfall bereits fortgeschrittenen Alters regelmäßig eher ungeeignet)

### Der Beginn des Amtes – Voraussetzungen

#### **Nicht bereits der Erbfall macht den dazu Berufenen zum Testamentsvollstrecker!**

Der Beginn des Amtes des konkret berufenen Testamentsvollstreckers setzt vielmehr kumulativ voraus:

- Anordnung der Testamentsvollstreckung durch den Erblasser (in der Verfügung von Todes wegen)
- Ernennung des Testamentsvollstreckers
- Annahme des Amtes durch den Ernannten (§ 2202 Abs. 1 BGB)

Zu beachten ist aber, dass in dem **Zeitraum zwischen** dem **Erbfall** und der Annahme des Amtes durch den konkret berufenen Testamentsvollstrecker, die **Testamentsvollstreckung im abstrakt-funktionellen Sinn** mit allen damit verbundenen **Verfügungsbeschränkungen** besteht! Der bis dahin bestehende Schwebезustand ist die "**Zeit der Vollmachten**", also von transmortalen oder postmortalen Vollmachten.

### Annahme des Amtes – Erklärungsempfänger

Eine Annahmeverpflichtung besteht nicht. Der Amtsbeginn ist unabhängig von der Annahme der Erbschaft und von der Eröffnung des Testaments. Die Annahme des Amtes, wie auch seine Ablehnung, erfolgt durch empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem **Nachlassgericht**.

### Beendigung der Testamentsvollstreckung

Für die Dauer der Testamentsvollstreckung sind zunächst die Anordnungen des Erblassers maßgebend. Jedoch zieht ihm § 2210 BGB eine zwingende zeitliche Grenze von 30 Jahren, die jedoch nur für die Verwaltungs- und die Dauertestamentsvollstreckung gilt, nicht aber für die reine Abwicklungsvollstreckung.

Mit speziellen Gestaltungen kann man diese zeitliche Grenze auch noch verlängern. Ist der Erbfall bereits eingetreten, so ist zu beachten, dass die gesetzlichen Bestimmungen

**Vereinbarungen zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Erben** über die vorzeitige **Beendigung** der Testamentsvollstreckung nicht vorsehen. Jedoch ist es grundsätzlich möglich, dass zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker vereinbart wird, dass sich der Testamentsvollstrecker zur **Kündigung** seines Amtes (§ 2226 BGB) verpflichtet. Diese Vereinbarung ist dann auch einklagbar.

### Zusammenfassung

Zur umfassenden Beratung gehört aus unserer Sicht auch die Vermögensnachfolgeplanung, also die Betreuung unserer Mandanten über den Tod hinaus. Genauso wie die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages in fast allen Fällen anzuraten ist, ist auch die Anordnung der Testamentsvollstreckung äußerst zweckdienlich und in vielen Fällen unverzichtbar. Für die Umsetzung, für die Mittler- und Mediatorrolle, für die wirtschaftliche Betrachtung und insbesondere für das Amt des Testamentsvollstreckers bieten wir uns gerne an.

Für den qualifizierten juristischen Rat, insbesondere bei der Erstellung des Testaments, des Erbvertrages oder anderer wichtiger Verträge, sollten Sie auf das Erbrecht **spezialisierte** Fachanwälte oder Notare hinzuziehen.

Abschließend weisen wir nochmals auf die Schwebezeit zwischen Todestag und Annahme des Testamentsvollstreckeramtes hin. **Hier sind Behörden, also Beamte im Spiel. Dadurch kann die Schwebezeit schon mal ein halbes Jahr betragen.** Diese unsichere Zeit sollte **mittels trans- oder postmortaler Vollmacht** überbrückt werden. Sollten Sie Verantwortung für andere tragen, Ihren Nachlass nicht dem Staat überlassen wollen oder nicht nach dem Motto „Nach mir die Sintflut“ leben wollen, kontaktieren Sie uns. Gehen Sie das Thema mit unserer Unterstützung an.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Lehleiter + Partner Treuhand AG

[info@lehleiter.de](mailto:info@lehleiter.de) | [www.lehleiter.de](http://www.lehleiter.de)

Rechtsstand: Oktober 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.